

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Stöver (CDU) vom 26.06.23

und Antwort des Senats

Betr.: Wie ist es um den Arbeits- und Gesundheitsschutz für Beschäftigte an den staatlichen Schulen bestellt?

Einleitung für die Fragen:

Hamburgs Schulbeschäftigte leisten Wertvolles. Damit sie gesund, leistungsfähig und motiviert sind und es auch zukünftig bleiben, brauchen sie gute Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen umfassen einen adäquaten Arbeits- und Gesundheitsschutz, der für Beschäftigte an den staatlichen Schulen gewährleistet werden muss. Hierbei kommt der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) eine wichtige Funktion zu. Den Informationen des Gesamtpersonalrates für das Personal an staatlichen Schulen (GPRs) ist jedoch zu entnehmen, dass die Vorgaben der Gesetze zum Arbeitsschutz durch die BSB anscheinend nicht eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Ausgestaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der für Bildung zuständigen Behörde und die diesbezüglichen Planungen werden in der Drs. 22/12344 ausführlich dargestellt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Das Amt für Arbeitsschutz stuft Betriebe, und somit auch Schulen, nach einer Betriebsbesichtigung mit Systembewertung (BmSys) oder davor nach einer Systemkontrolle, in Grün, Gelb und Rot ein. Welche arbeitsschutzrechtlichen Konsequenzen gibt es bei Gelb und Rot? Welche Schule hat welche Einstufung erhalten? Welche Einstufung hat die BSB erhalten?*

Antwort zu Frage 1:

Nach Auskunft des Amtes für Arbeitsschutz der für Verbraucherschutz zuständigen Behörde bedeutet die Kategorie „Gelb“ im Rahmen einer Betriebsbesichtigung mit Systemkontrolle das Vorhandensein einer teilweise angemessenen Arbeitsschutzorganisation. Bei Schulen wird je nach Art und Anzahl der Mängel die Mängelbeseitigung mündlich oder schriftlich vereinbart. Bei einer Einstufung in der Kategorie „Rot“ besteht keine angemessene Arbeitsschutzorganisation. In diesen Fällen werden die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Maßnahmen mit einer Fristsetzung schriftlich mitgeteilt.

Die Erstellung einer Übersicht der Einstufung der einzelnen Schulen in die verschiedenen Kategorien ist technisch nicht möglich und würde eine händische Auswertung erfordern. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, weil in dem Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 26. Juni 2023 an Schulen 459 Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung beziehungsweise Arbeitsschutz-Systemkontrollen durchgeführt wurden.

Die für Bildung zuständige Behörde wurde in der Arbeitsschutz-Systemkontrolle 2016 der Kategorie „Gelb“ zugeordnet. Das diesjährige Verfahren einer Betriebsbesichtigung mit Systembewertung ist in der für Bildung zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen. Das HIBB wurde einer eigenständigen Betriebsbesichtigung mit Systembewertung nicht unterzogen, weil es organisatorisch der für Bildung zuständigen Behörde unterstellt ist.

Siehe im Übrigen Drs. 22/12344.

Frage 2: *Welche gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz gibt es im Allgemeinen? Welche speziellen Vorgaben gibt es nach dem Amt für Arbeitsschutz bezüglich der erforderlichen Anzahl der zu bestellenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit, des Einrichtens des betrieblichen/schulischen Arbeitsschutzausschusses, der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung der physischen und der psychischen Gefährdungsbeurteilung sowie der arbeitsmedizinischen Vorsorge?*

Antwort zu Frage 2:

Nach Auskunft des Amtes für Arbeitsschutz der für Verbraucherschutz zuständigen Behörde ergeben sich die Anforderungen des Arbeitsschutzes aus dem Arbeitsschutzgesetz und den auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen sowie dem Arbeitssicherheitsgesetz. Darüber hinaus gibt es technische Regeln und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschriften), die die gesetzlichen Anforderungen konkretisieren.

Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung ist gemäß § 16 Arbeitssicherheitsgesetz ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. Zur Durchführung von § 16 Arbeitssicherheitsgesetz hat der Senat die „Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der hamburgischen Verwaltung“ (Richtlinien) erlassen, die von allen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg zu beachten sind und insbesondere die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte für die Behörden und die Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen in den Behörden regeln.

Frage 3: *Wie setzen die BSB und das HIBB die gesetzlichen Erfordernisse in der Organisation des Arbeitsschutzes nach § 3 Arbeitsschutzgesetz um?*

Frage 4: *Wie und von wem in der BSB wird die Einhaltung in den einzelnen Schulen kontrolliert? Wie wird sichergestellt, dass Schulleiterinnen und Schulleiter als schulische Arbeitsschutzverantwortliche fachkundig und zuverlässig nach § 13 Arbeitsschutz sind und dass sie ausreichend Zeit und andere Ressourcen für die übertragenen Arbeits- und Gesundheitsschutzaufgaben haben?*

Frage 5: *Welche Zeitpläne haben die BSB und das HIBB, den gesetzlichen Erfordernissen in der Struktur des Arbeitsschutzes zu entsprechen?*

Antwort zu Fragen 3, 4 und 5:

Siehe Drs. 22/12344.

Vorbemerkung: *In der BSB sollen für 30.000 Beschäftigte und 250.000 Schülerinnen und Schüler nur zwei Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FaSi) zuständig sein. Die Erfordernisse aus der DGUV V2 und SGB VII § 22 (1) in Verbindung mit § 2 (1) Nummer 8 legen eine deutlich höhere Zahl an FaSi für die 280.000 zu betreuenden Personen nahe.*

Frage 6: *Warum sind in der BSB nur zwei Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FaSi) zuständig? Seit wann ist dieser Zustand dem Amt für Arbeitsschutz bekannt? Wurde er vom Amt für Arbeitsschutz als Arbeitsschutzdefizit betrachtet und entsprechend kommuniziert?*

Antwort zu Frage 6:

Die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte für Arbeitssicherheit orientiert sich an der Anzahl der Beschäftigten der jeweiligen Behörde. Die Anzahl der Stellen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit in der für Bildung zuständigen Behörde wurde mit dem Haushaltsplan 2023/2024 wegen der steigenden Beschäftigtenzahlen und aufgrund von Aussagen des Amtes für Arbeitsschutz zu der Anzahl der Fachkräfte von zwei auf drei Stellen erhöht. Die für Bildung zuständige Behörde hält diese Anzahl an Fachkräften für bedarfsgerecht. Schon die derzeit vorhandenen zwei Fachkräfte können alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Abständen von etwa drei bis vier Jahren in Begehungen aufsuchen und beraten sowie alle anfallenden Anfragen aus den Schulen und der Verwaltung beantworten. Diese Beratung der Schulen kann durch eine zusätzliche Fachkraft noch intensiviert werden.

Neben den Begehungen durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der für Bildung zuständigen Behörde führen auch das Amt für Arbeitsschutz, die Feuerwehr Hamburg und die Unfallkasse Nord in erheblicher Anzahl Begehungen der Schulen zu Themen des Arbeitsschutzes und der Sicherheit durch. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 2.

Dem Amt für Arbeitsschutz ist die Anzahl der Fachkräfte für Arbeitssicherheit der für Bildung zuständigen Behörde seit 2004 bekannt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Welche Planungen haben die BSB und das HIBB im Hinblick auf die zukünftige Struktur des Versorgungsangebots durch FaSi, um die erforderliche Beratung der SchulleiterInnen, der Schulbeschäftigten, der Personalräte und der SuS zu ermöglichen und um die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der schulischen Arbeitsschutzausschüsse nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz zu gewährleisten?*

Antwort zu Frage 7:

Zu den Fachkräften für Arbeitssicherheit siehe Antwort zu 6. Die Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen in jeder einzelnen Schule ist von der für Bildung zuständigen Behörde nicht geplant. Schulleitungen und Schulpersonalräte haben schon jetzt jederzeit die Möglichkeit, in ihren regelhaften Dienststellengesprächen alle konkreten Fragen und Probleme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an ihrer Schule zu erörtern. Zu konkreten Problemstellungen können sie sich auch durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der für Bildung zuständigen Behörde oder die Betriebsärzte des behördenübergreifend zuständigen Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) des Personalamts beraten lassen. Außerdem werden die Schulen bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zu psychosozialen Belastungen sowie allen anderen Aspekten des Gesundheitsschutzes auch durch mehrere Beschäftigte des Referats Gesundheit des Landesinstituts beraten und unterstützt.

Frage 8: *Wie soll das Versorgungsangebot verbessert werden? Wann soll das Angebot verbessert werden?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Antworten zu 6 und zu 7.

Vorbemerkung: *Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet arbeitsmedizinische Vorsorge für die Beschäftigten in den Verwaltungen zentral durch den Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) an.*

Frage 9: *Wie stellen die BSB und das HIBB sicher, dass die arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge die Schulbeschäftigten erreicht und dass die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (= Beschäftigungsvoraussetzung) bei den betroffenen Beschäftigten vor Beginn ihrer Tätigkeitsausübung veranlasst wird? Wird in jeder Schule eine Vorsorgekartei mit Angaben geführt, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat?*

Wenn ja, von wem?

Antwort zu Frage 9:

Siehe Vorbemerkung und Drs. 22/12344.

Frage 10: *Gibt es flächendeckende Angebote für arbeitsmedizinische Angebots- und Pflichtvorsorge nach ArbMedVV für alle Schulen, wie zum Beispiel Gripeschutzimpfungen, Pflichtvorsorge für Beschäftigte in den Vor-/Sonderschulen oder Bildschirmarbeitsplatzvorsorge?*

Antwort zu Frage 10:

Der AMD führt nach Beauftragung die arbeitsmedizinische Vorsorge für alle Beschäftigten der für Bildung zuständigen Behörde durch. Bei den beispielhaft in der Frage genannten Gripeschutzimpfungen handelt es sich nicht um eine Angebots- oder Pflichtvorsorge.

Frage 11: *Falls ja, welche?*

Antwort zu Frage 11:

Zu folgenden Anlässen werden durch die für Bildung zuständige Behörde regelhaft arbeitsmedizinische Vorsorgen beim AMD beauftragt:

- Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- Tätigkeiten mit Lärmexposition
- Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
- Feuchtarbeit
- Wunschvorsorge

Frage 12: *Falls nein, warum nicht? Wie soll dies zukünftig geändert werden? Wie können Schulleitungen von arbeitsmedizinischen Verwaltungsaufgaben entlastet werden? Wer unterstützt sie dabei in der Behörde?*

Antwort zu Frage 12:

Bei der Dokumentation und Nachverfolgung der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorgen für ihr pädagogisches Personal mittels einer Vorsorgekartei werden die Schulleitungen seit Kurzem durch ein Ampelsystem im IT-Fachverfahren Personalplanungssystem (PPS) unterstützt. Im Übrigen: entfällt.

Vorbemerkung: *Die physische und psychische Gesundheit von Lehrkräften ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende Schulorganisation. Es sollen bisher an 110 allgemeinbildenden Schulen (Stand Januar 2023) noch keine physischen und psychischen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt worden sein. Die Dienstleistenden im LI sollen zurzeit nur in der Lage sein, circa 30 Schulen pro Jahr zu begleiten. Für den gesetzlich vorgeschriebenen Rhythmus von vier Jahren (siehe B-Brief 27.09.19 an die Schulleitungen) soll dies bei 342 staatlichen allgemeinbildenden Schulen nicht ausreichen.*

Frage 13: *Warum wurden die physischen Gefährdungsbeurteilungen bisher noch nicht an allen staatlichen allgemeinbildenden Schulen durchgeführt?*

Frage 14: *Warum wurden die psychischen Gefährdungsbeurteilungen bisher noch nicht an allen staatlichen allgemeinbildenden Schulen durchgeführt?*

Frage 15: *Welche Maßnahmen wollen die BSB und das HIBB zeitnah durchführen, um diese Missstände zu beheben? Wann sollen sie durchgeführt werden?*

Antwort zu Fragen 13, 14 und 15:

Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wurden 2019 durch ein Schreiben des Landesschulrates der für Bildung zuständigen Behörde über Inhalt und rechtliche Rahmenbedingungen von Gefährdungsbeurteilungen an Schulen informiert, siehe <https://www.hamburg.de/contentblob/13936940/351334b7e0494165c20d60bbc8da3acd/data/gefaehrdungsbeurteilung.pdf>.

Während der Corona-Pandemie wurden von den Schulen andere Aufgaben (zum Beispiel die Umsetzung des Muster-Hygiene-Plans, der digitale Unterricht sowie der Umgang mit den Ansteckungsgefahren et cetera) als dringlicher eingeschätzt.

Anfang 2023 wurde dann von der für Bildung zuständigen Behörde eine Abfrage zum Stand der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zu psychischen Belastungen beziehungsweise zu technisch-organisatorischen Gefährdungen durchgeführt, siehe Drs. 22/10930.

Als Gründe für die Nichtdurchführung der beiden Arten von Gefährdungsbeurteilungen wurde von den Schulleitungen dabei unter anderem angegeben, das Schreiben des Landesschulrats aus 2019 und die sich auch daraus ergebenden Verpflichtungen seien ihnen nicht bekannt gewesen. Ferner habe es durch Leitungswechsel beziehungsweise die Neugründung von Schulen andere Prioritäten gegeben. Es stellte sich auch heraus, dass manche Schulleitungen die regelmäßige Begehung ihrer Schule durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit als Ersatz für die technisch-organisatorische Gefährdungsbeurteilung angesehen hatten.

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Referat Gesundheit des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) wird sich zum August 2023 erhöhen, da bisher vakante Stellen besetzt werden können. Dadurch wird es möglich sein, mehr Schulen bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen durch das Referat zu unterstützen. Zudem wird es neben den bereits angebotenen Fortbildungen zur Schulleitungsqualifikation, die ein ganztägiges Modul zur Personalgesundheit beinhalten, zukünftig regelmäßig für Schulleitungen Informationsveranstaltungen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen geben. Zurzeit wird ein neues Konzept zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen unter Berücksichtigung externer Anbieter und Erweiterung der zu verwendenden Tools entwickelt, um Wartezeiten zu vermeiden.

Für den Bereich der Gefährdungsbeurteilungen zu technisch-organisatorischen Gefährdungen werden die Schulen aufgefordert, die ausstehenden Gefährdungsbeurteilungen bis zum Jahresende 2023 durchzuführen.

Frage 16: *Wann wurde die letzte Systemkontrolle beziehungsweise die Betriebsbesichtigung mit Systembewertung vom Amt für Arbeitsschutz bei der BSB und dem HIBB durchgeführt und wie fiel das Ergebnis aus (bitte im Detail ausführen und differenzieren zwischen Schule und Verwaltung)?*

Antwort zu Frage 16:

Siehe Antwort zu 1.

Frage 17: *Wurden vom Amt für Arbeitsschutz Mängel (zum Beispiel fehlende arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge, fehlende Vorsorgekartei, fehlende oder nicht aktuelle Gefährdungsbeurteilung und so weiter) festgestellt, wobei sich die gesetzlichen Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten erfüllten?*

Wenn ja, wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden eingeleitet?

Antwort zu Frage 17:

Vom Amt für Arbeitsschutz festgestellte Mängel in der für Bildung zuständigen Behörde haben nicht zu Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geführt. Siehe Drs. 22/12344.

Frage 18: *Mit welchen Mitteln des Verwaltungshandelns (zum Beispiel Anordnung, Bußgeldverfahren, Zwangsgeld) setzt das Amt für Arbeitsschutz als staatliche Überwachungsbehörde in Hamburger Betrieben die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen konsequent durch? Wie setzt das Amt für Arbeitsschutz in Hamburger Schulen die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch? Wird bei den beiden Gruppen derselbe Maßstab nach dem Gleichbehandlungsprinzip eingehalten? Wenn nein, bitte erläutern.*

Antwort zu Frage 18:

Das Amt für Arbeitsschutz der für Verbraucherschutz zuständigen Behörde überwacht unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowohl in Betrieben der freien Wirtschaft als auch in anderen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der für Bildung zuständigen Behörde und ihrer Schulen.

Zu beachten ist, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Behörden und die Schulen als Teil der für Bildung zuständigen Behörde einerseits und für Betriebe der privaten Wirtschaft andererseits voneinander abweichen und insoweit ein unterschiedliches Vorgehen sein kann. So ist zum Beispiel die Verwaltungsvollstreckung gegen Behörden einschließlich der staatlichen Schulen aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz unzulässig. Ebenso gilt § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz nicht für Behörden einschließlich der staatlichen Schulen.

Frage 19: *Wie viele Anfragen wurden bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von Beschäftigten an staatlichen Schulen über das Arbeitsschutztelefon beim Amt für Arbeitsschutz in den Jahren 2020 bis heute aufgenommen?*

Antwort zu Frage 19:

Die am Arbeitsschutztelefon eingehenden Anfragen werden themen- und nicht betriebsbezogen erfasst. Daher ist keine Beantwortung der Frage möglich.